

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Stand: Januar 2018

### 1. Anmeldevoraussetzungen

Die Bestellung des Kompletstandes ist nur unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars möglich, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Veranstaltungsleitung einzureichen ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller in allen Teilen die Ausstellungsbedingungen des Veranstalters an.

### 2. Standflächenvermietung

Der Aussteller bekommt nach Erhalt seiner Anmeldung vom Veranstalter zunächst eine schriftliche **Eingangsbestätigung** zugeschickt. Eine schriftliche **Anmeldebestätigung** mit Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter Mitte September. Aufgrund des begrenzten Platzangebotes am Veranstaltungsort, kann ein Standplatz nicht garantiert werden. Eine Teilnahme an der Ausstellung in den Vorjahren garantiert keinen Standplatz im aktuellen Jahr. Die Vergabe der Standflächen orientiert sich an der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Eine auch nur teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

### 3. Standgestaltung

Der Veranstalter hat mit der von ihm beauftragten Messebaufirma top Messebau GmbH die Bestimmung über Standbau und Standgestaltung festgelegt, zu deren Einhaltung der Aussteller verpflichtet ist. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind mit der beauftragten Messebaufirma abzusprechen.

#### Bitte beachten Sie besonders folgende Bedingungen:

- Alle Standbaupläne sind via E-Mail bis Ende September 2018 bei der top Messebau GmbH einzureichen.
- **Die vorgeschriebenen Auf- und Abbauezeiten sind unbedingt einzuhalten.**

### 4. Ausstellungsgüter

Alle Exponate sind in der Anmeldung aufzuführen bzw. dem Veranstalter bis zum 15. September 2018 mitzuteilen. Die Zulassung von Exponaten bei vorangegangenen Veranstaltungen bedeutet nicht automatisch eine erneute Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr zutreffen.

### 5. Haftung oder Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für jegliche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. am aussteller-eigenen oder gemieteten Gut oder Schädigungen von Personen, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt. Es wird jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und Witterungsschäden, Beschädigungen usw., einschließlich des Transportrisikos von Ausstellungsgut, eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller haftet für Beschädigungen z.B. durch Anstriche oder Bekleben von Hallenteilen, Klebstoffresten auf dem Hallenboden, Nageln oder Bohren in Böden, Wände oder Decken.

## **6. Vertragsauflösung**

Aussteller, die angemeldet sind und vom Veranstalter die schriftliche Zusage erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis bis zum 30. September 2018 kostenfrei entlassen werden. Nach diesem Termin schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 35% der Standmiete. Nach dem 10. Oktober 2018 schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 100% der Standmiete.

## **8. Zahlungskonditionen**

Der Aussteller ist verpflichtet, die Gesamtmiete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an den Veranstalter zu überweisen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem aktuellen Basiszinssatz der Bundesbank zu zahlen.